



## **1: Festlegung zum Kleinstnetzbetreiberverfahren Strom**

Die Bundesnetzagentur hat am 26. Mai 2026 die Festlegung der Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegungen RAMEN Strom nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG erlassen. Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der originären Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sowie in der Zuständigkeit für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein (Organleihe) mit einer angepassten Erlösbergrenze ohne vorgelagerte Netzkosten von bis zu 500.000 EUR. Gemäß den Regelungen in der Festlegung kommen die Verfahrensregelungen aus der Festlegung RAMEN Strom (GBK-25-01-1#1) auch für diese Netzbetreiber zur Anwendung.

## **2: Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 - GBK-25-02-1#1**

Zur Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 hat es Rückfragen aus dem Markt gegeben mit Blick auf die praktische Umsetzung für die erstmalige Abschmelzung im zweiten Halbjahr 2026.

Zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung möchten wir wie folgt informieren:

### **a) Vermeidungsleistung**

Für die Leistung gilt: Es handelt sich um eine Jahresbetrachtung. Es kommt demnach nicht darauf an, ob die Leistungsspitze im ersten oder zweiten Halbjahr 2026 anfällt.

### **b) Vermeidungsarbeit**

Die Festlegung sieht grundsätzlich eine Spitzabrechnung der Einspeisemengen nach Halbjahresverbrauch vor, da zwischen erstem und zweitem Halbjahr 2026 zu differenzieren ist.

Fallgruppe 1: Bei gemessenen Einspeisern wird das zweite Halbjahr 2026 für die Mengenbetrachtung bei der Abschmelzung herangezogen.

Fallgruppe 2: Bei SLP-Einspeisern ist eine pauschale Abgrenzung aufgrund sachgerechter Kriterien nicht ausgeschlossen. Eine Messung zum 30.06. ist dann entbehrlich.

### **3: Veröffentlichung Eckpunktepapier zum Erlass einer Festlegung zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch**

Die Beschlusskammer 8 hat am 08. Juni 2026 ein Eckpunktepapier zum Erlass einer Festlegung zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch veröffentlicht. Das Papier ist unter diesem [Link](#) zu finden. Konsultationsbeiträge können bis 01. Juli 2026 unter dem dort beschriebenen Prozess eingereicht werden.

Mit dem Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 23. Dezember 2025 hat die BK8 gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG eine Festlegungskompetenz zur Festlegung eines angemessenen finanziellen Aufwendersatzes und Schaffung eines Anreizsystems für eine gute Kommunikation zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber erhalten. Diesem Gesetzesauftrag kommt die BK8 durch das Festlegungsverfahren BK8-26-001-A nach. Es handelt sich um eine Folgefestlegung zur Festlegung der BK6 zur Fortentwicklung des „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241). Eine Festlegung soll noch in diesem Jahr erlassen werden.

Diese soll ein Anreizsystem vorsehen für einen rechtzeitigen Meldeprozess von Redispatch-Maßnahmen seitens des anweisenden VNB vor, wie gesetzlich vorgesehen. Die rechtzeitige und korrekte Vorab-Information einer Redispatch-Maßnahme durch den Verteilnetzbetreiber ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen.

### **4: Verfahren wegen mangelnder Umsetzung der Netzentgeltreduzierungen für Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen**

Wegen verzögerter Umsetzung der Vorgaben für Netzentgeltreduzierungen gem. § 14a EnWG, insbesondere dem zeitvariablen Netzentgelt hat die Bundesnetzagentur zwei Netzbetreibern Zwangsgelder androht. Diese setzen die Vorgaben aus der Festlegung zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG unter dem Aktenzeichen BK8-22/010-A nicht oder nur unzureichend um.

Um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen, nutzt die Bundesnetzagentur die Möglichkeiten der Verwaltungsvollstreckung. Die ersten beiden betroffenen Netzbetreiber erhalten über die Zwangsgeldandrohung bis zum 30. September 2026 eine Frist, die Defizite zu beseitigen. Tun sie dies nicht, wird das Zwangsgeld durch die Bundesnetzagentur festgesetzt. Die Einleitung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber weiteren Netzbetreibern erfolgt sukzessive nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung.